



An den Grossen Rat

13.5363.04

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 9. Juni 2016

Kommissionsbeschluss vom 8. Juni 2016

Anzug Beatriz Greuter und Konsorten betreffend die Beauftragte/ den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau/Ombudsmann) des Kantons Basel-Stadt

Mit Beschluss vom 16. März 2016 hat der Grosse Rat den nachstehenden Anzug (eingereicht als Motion) Beatriz Greuter und Konsorten der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission mit Frist bis am 16. März 2018 zur Berichterstattung überwiesen:

Der Kanton Basel-Stadt verfügt über 100 Stellenprozente für die Ombudsstelle, welche seit dem 1. Dezember 2005 durch zwei Personen im Jobsharing geteilt werden. Die Fallzahlen der Menschen, welche sich an die Ombudsleute wenden, haben sich auf hohem Niveau stabilisiert.

Die Aufteilung der Stelle auf zwei Personen und die Aufteilung zwischen einem Mann und einer Frau, hat sich bisher sehr bewährt. Es gibt keinen Grund, dieses Erfolgsmodell nicht weiter zu führen und gesetzlich festzulegen.

Kaderstellen im Jobsharing werden im Kanton vermehrt angeboten und werden durch die Arbeitnehmenden auch vermehrt eingefordert. Dies ist gerade für Arbeitnehmende, welche gleichzeitig auch noch Kinder oder Angehörige betreuen, sehr wichtig.

Damit das erfolgreiche Modell der Ombudsstelle mittels Jobsharing von einem Mann und einer Frau weiterhin gegeben ist, muss das bestehende Gesetz angepasst werden.

Daher bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, das Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau/Ombudsmann) des Kantons Basel-Stadt wie folgt anzupassen:

§ 2 Absatz 1 (unverändert):

Die Beauftragte/der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsmann) wird vom Grossen Rat aus den in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahlvorbereitungskommission bereitet die Wahl vor, berichtet darüber dem Grossen Rat und stellt ihm Antrag. Innert 4 Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsberichtes können 5 Ratsmitglieder dem Grossen Rat schriftlich einen eigenen Wahlvorschlag einreichen. Die Wahlvorbereitungskommission unterzieht die weiteren Wahlvorschläge dem Wahlvorbereitungsverfahren und erstattet darüber dem Grossen Rat einen Zusatzbericht. Erreicht kein Wahlvorschlag das erforderliche absolute Mehr der Mitglieder des Grossen Rates, so nimmt die Kommission die Wahlvorbereitung wieder auf.

§ 2 Absatz 2:

Der Grosse Rat kann wählt einen Mann und eine Frau zwei Personen wählen, die sich das 100 Stellenprozente umfassende Amt teilen. Die beiden Personen einigen sich nach der Wahl über die Verteilung des Gesamtpensums. Kein Pensum soll weniger als 40 Prozent umfassen. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Verteilung zu gleichen Teilen. Scheidet eine der beiden Personen während der Amtsdauer aus, so sorgt der Grosse Rat für den Rest der Amtsdauer für die Wiederbesetzung.

Beatriz Greuter, Brigitta Gerber, Andreas Zappalà, Joël Thüring, Stephan Luethi-Brüderlin, Martina Bernasconi, Lukas Engelberger, Martin Lüchinger, Philippe P. Macherel, Dominique König-Lüdin

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Die Wahlvorbereitungskommission beantragte in ihrem Bericht (13.5363.03) vom 28. Januar 2016, den Anzug als erledigt abzuschreiben. Entgegen diesem Antrag wurde der Anzug mit Beschluss des Grossen Rates vom 16. März 2016 der JSSK zur Berichterstattung überwiesen.

Die JSSK hat am 11. Mai 2016 eine Sitzung durchgeführt, an welcher die derzeitige Ombudsfrau Beatrice Inglin-Buomberger teilnahm. Wie bereits bekannt, wird Beatrice Inglin-Buomberger für eine weitere Amtsdauer ab 1. Januar 2018 nicht mehr zur Verfügung stehen. Der Grosse Rat wird die Stelle deshalb für die Amtsdauer 2018 – 2023 neu besetzen müssen.

Die JSSK hat die Gelegenheit für Fragen an die derzeitige Amtsinhaberin rege genutzt und hat folgende **Erkenntnisse aus dem Hearing** gewonnen:

Die Kommission stellt fest, dass die Ombudsstelle sowohl in der Doppelbesetzung als auch in der Einerbesetzung gut funktioniert. Beatrice Inglin-Buomberger hat die gute Zusammenarbeit mit Dieter von Blarer (Jobsharing-Partner 2006 – 2013) betont. Auch während der Tätigkeit als alleinige Ombudsfrau (seit 2014), ist es weder zu einem Bruch in der Qualität noch zu Beanstandungen gekommen. Die Praxis der anderen kantonalen und städtischen Ombudsstellen, welche als Einerbesetzung (teilweise nur Teilzeitstellen) konzipiert sind, bestätigt die aktuelle Lösung. Die JSSK folgert daraus, dass die **Jobsharing-Lösung** und die 100 Prozent-Lösung mögliche Varianten sind.

Die **Geschlechterfrage** stand bei der Kundschaft nicht im Vordergrund, da nur gerade zweimal nach einem bestimmten Geschlecht gefragt wurde. Zudem werden alle anderen kantonalen Ombudsstellen entweder nur durch eine Frau oder einen Mann geleitet. Trotzdem erachtet die Mehrheit der Kommission die Besetzung der Stelle durch eine Frau und einen Mann als sehr sinnvoll. Durch zwei verschiedene Geschlechter kann ein zusätzlicher Aspekt abgedeckt werden und auch den Bedürfnissen von einzelnen wenigen Personen entsprochen werden.

Die gegenseitige Absprache beim Jobsharing der Ombudsstelle zwecks Gewährleistung einer einheitlichen Praxis nimmt viel Zeit in Anspruch. Dafür bietet Jobsharing ein gewisses Controlling und es erübrigen sich Stellvertretungsregelungen. Die Übernahme der Aufgaben, z.B. im Falle des Ausfalls eines Amtsinhabers, geniesst eine hohe demokratische Legitimation, weil der verbleibende Amtsinhaber dafür gewählt ist. Dass das Gesetz parallel keine andere Berufstätigkeit zulässt bzw. diese einer Bewilligung durch die Wahlvorbereitungskommission bedarf, könnte die Attraktivität der Stellen einschränken.

Dennoch wird das Jobsharing von der JSSK begrüsst, da dadurch mehr Spektren der Aufgabenerfüllung (Öffentliches Recht, Verwaltungsrecht, Soziologie, Politik, Psychologie etc.) abgedeckt werden.

Zur Diskussion standen folgende **zwei Varianten**:

- **Variante 1:** Zwingende Besetzung der Ombudsstelle von je einem Mann und einer Frau im Jobsharing (Anzug)

² Der Grosse Rat kann zwei Personen wählen wählt einen Mann und eine Frau, die sich in das 100 Stellenprozente umfassende Amt teilen. Die beiden Personen einigen sich nach der Wahl über die Verteilung des Gesamtpensums. Kein Pensum soll weniger als 40 Prozente umfassen. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Verteilung zu gleichen Teilen. Scheidet eine der beiden Personen während der Amtsdauer aus, so sorgt der Grosse Rat für den Rest der Amtsdauer für die Wiederbesetzung.

- **Variante 2:** Festschreibung der bisherigen Praxis als Zielformulierung und nicht als starre Regel (vgl. Stellungnahme Regierungsrat (13.5363.02) vom 11. Februar 2014)

² Der Grosse Rat kann zwei Personen wählen wählt in der Regel eine Frau und einen Mann, die sich in das 100 Stellenprozente umfassende Amt teilen. Die beiden Personen Bei einer Doppelbesetzung im Jobsharing einigen sich die beiden Personen nach der Wahl über die Verteilung des Gesamtpensums. Kein Pensum soll weniger als 40 Prozente umfassen. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Verteilung zu gleichen Teilen. Scheidet eine der beiden Personen während der Amtsdauer aus, so sorgt der Grosse Rat für den Rest der Amtsdauer für die Wiederbesetzung.

Die Befürworter der **Variante Anzug**, welche eine **zwingende Doppelbesetzung** der Ombudsstelle mit je einem Mann und einer Frau im Jobsharing fordert, plädieren unter Hinweis auf den Förderartikel und die Wichtigkeit und Attraktivität der Ombudsstelle als Teilzeitstelle sowohl für jüngere Frauen als auch Männer für eine Weiterführung der bewährten Frau/Mann-Besetzung.

Die zwingende Doppelbesetzung mit einer Frau und einem Mann trage auch dem weltweiten prozentualen Anteil von 50% Frauen und 50% Männern Rechnung.

Die Befürworter des **regierungsrätlichen Vorschlags** bevorzugen die Variante „**in der Regel**“ im Sinne einer Absichtserklärung, welche im Bedarfsfall andere Möglichkeiten offen lässt. Ein gewisser Spielraum für das Weiterführen der Ombudsstelle durch einen der beiden Amtsinhaber, falls eine Konstellation nicht gut funktioniert oder eine Person frühzeitig aus dem Amt ausscheidet, wird in Übereinstimmung mit der derzeitigen Amtsinhaberin als sinnvoll erachtet.

Die Befürworter der **geltenden gesetzlichen Lösung** sehen keine Notwendigkeit für eine Änderung. Die bisherige Praxis gewährt dem Grossen Rat zwar die Möglichkeit, das Amt auf zwei Personen aufzuteilen, jedoch ohne Verpflichtung. Ebenfalls belässt die geltende Formulierung dem Grossen Rat eine Freiheit bei der Verteilung des Amts auf beide Geschlechter, so dass auf das Vorhandensein geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten reagiert werden kann.

Die JSSK stimmt in einer Eventualabstimmung mit **11 zu 2 Stimmen** für die regierungsrätliche Variante („in der Regel“) gegenüber der Variante Anzug („zwingend“). In der Hauptabstimmung zieht die JSSK **mit einer knappen Mehrheit von 7 zu 6 Stimmen die regierungsrätliche Variante** der geltenden gesetzlichen Regelung vor.

Die Kommission ist zudem der Meinung, dass auch im Falle einer „in der Regel“ Festschreibung der Doppelbesetzung der Ombudsstelle, die Ausschreibung durch die Wahlvorbereitungskommission so erfolgen müsste, dass bereits im Vorfeld eine „Teambildung“ und gemeinsame Bewerbung möglich wären.

Anzug Beatriz Greuter und Konsorten

Die Forderung nach einer zwingenden Festschreibung der Doppelbesetzung der Ombudsstelle mit einer Frau und einem Mann wird nicht absolut erfüllt, dennoch wird mit der „in der Regel“ – Formulierung dem Ziel des Anzuges weitgehend entsprochen. Die Kommission beantragt deshalb einstimmig mit 12 Stimmen, den Anzug als erledigt abzuschreiben.

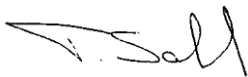
Anträge

Gestützt auf die Ausführungen beantragt die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission dem Grossen Rat

- 1) dem nachstehenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss zuzustimmen;
- 2) den „Anzug Beatriz Greuter und Konsorten betreffend die Beauftragte /den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau/ Ombudsmann)“ als erledigt abzuschreiben.

Der vorliegende Bericht wurde von der Kommission einstimmig mit 12 Stimmen genehmigt und die Präsidentin zur Sprecherin der Kommission bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Dr. Tanja Soland
Präsidentin

Beilagen: - Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse

Grossratsbeschluss

Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau/Ombudsmann) des Kantons Basel-Stadt

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Bericht Nr. 13.5363.04 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 8. Juni 2016

beschliesst:

I.

Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau / Ombudsmann) des Kantons Basel-Stadt vom 13. März 1986 ¹⁾ (Stand 28. April 2013) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (geändert)

² Der Grosse Rat wählt in der Regel eine Frau und einen Mann, die sich in das 100 Stellenpro-zente umfassende Amt teilen. Bei einer Doppelbesetzung im Jobsharing einigen sich die beiden Personen nach der Wahl über die Verteilung des Gesamtpenums. Kein Pensum soll weniger als 40 Prozente umfassen. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Verteilung zu gleichen Teilen. Scheidet eine der beiden Personen während der Amtsdauer aus, so sorgt der Grosse Rat für den Rest der Amtsdauer für die Wiederbesetzung.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

¹⁾ SG 152.900

Synopse Ombudsmangengesetz des Kantons Basel-Stadt (SG 152.900)

Geltendes Recht	Antrag JSSK
§ 2. ¹ Die Beauftragte/der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsman) wird vom Grossen Rat aus den in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahlvorbereitungskommission bereitet die Wahl vor, berichtet darüber dem Grossen Rat und stellt ihm Antrag. Innert 4 Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsberichtes können 5 Ratsmitglieder dem Grossen Rat schriftlich einen eigenen Wahlvorschlag einreichen. Die Wahlvorbereitungskommission unterzieht die weiteren Wahlvorschläge dem Wahlvorbereitungsverfahren und erstattet darüber dem Grossen Rat einen Zusatzbericht. Erreicht kein Wahlvorschlag das erforderliche absolute Mehr der Mitglieder des Grossen Rates, so nimmt die Kommission ihre Wahlvorbereitungen wieder auf. ² Der Grosse Rat kann zwei Personen wählen, die sich in das 100 Stellenprozente umfassende Amt teilen. Die beiden Personen einigen sich nach der Wahl über die Verteilung des Gesamtpenums. Kein Pensum soll weniger als 40 Prozente umfassen. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Verteilung zu gleichen Teilen. Scheidet eine der beiden Personen während der Amtsdauer aus, so sorgt der Grosse Rat für den Rest der Amtsdauer für die Wiederbesetzung. ³ Ihr/sein Dienstverhältnis entspricht dem eines Präsidenten des Zivilgerichts, und ihr/sein Wohnsitz ist im Kanton Basel-Stadt. ⁴ Sie/er darf kein anderes öffentliches Amt, kein Verwaltungsratsmandat, keine leitende Funktion in einer politischen Partei und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Der Grosse Rat kann Ausnahmen bewilligen. Versieht sie oder er ein Teilpensum der Ombudsstelle, so darf sie oder er mit Zustimmung der Wahlvorbereitungskommission eine andere Erwerbstätigkeit ausüben oder eine solche aufnehmen. Die Wahlvorbereitungskommission erteilt ihre Zustimmung nicht, wenn wichtige Gründe entgegenstehen.	² Der Grosse Rat kann zwei Personen wählen, wählt in der Regel eine Frau und einen Mann, die sich in das 100 Stellenprozente umfassende Amt teilen. Die beiden Personen. <u>Bei einer Doppelbesetzung im Jobsharing einigen sich die beiden Personen</u> nach der Wahl über die Verteilung des Gesamtpenums. Kein Pensum soll weniger als 40 Prozente umfassen. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Verteilung zu gleichen Teilen. Scheidet eine der beiden Personen während der Amtsdauer aus, so sorgt der Grosse Rat für den Rest der Amtsdauer für die Wiederbesetzung.